

## Die Transportfähigkeit von Nutztieren

**Tiertransporte finden im gewerblichen und privaten Rahmen statt. In beiden Fällen müssen Tierhalter und Transporteure der sog. Transportfähigkeit besondere Aufmerksamkeit schenken.**

Ob ein Tier transportfähig ist, muss zwingend vor dem Transport beurteilt werden. Es wird unterschieden, ob das Tier einschränkungslos transportfähig ist, ob beim Transport gewisse Vorsichtsmassnahmen zu beachten sind oder ob der Transport gar nicht möglich ist.

In Art. 155 Abs. 1 TschV ist festgehalten, dass Tiere nur dann transportiert werden dürfen, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Der Tierhalter muss das Tier auf erkennbare Verletzungen und Krankheiten prüfen. Entscheidend ist, ob durch den Transport die Würde oder das Wohlergehen des Tier verletzt würde und ob das Tier die Erwartungen des neuen Besitzers oder die Auflagen des Schlachtbetriebs erfüllen kann.



Spezielle Transportfahrzeuge müssen für den Tiertransporte vorgesehen werden. Bild: Adobe Stock

Indizien für eine eingeschränkte Transportfähigkeit sind offene Verletzungen, Störungen im Bewegungsapparat, Lungenprobleme, Fieber oder Organvorfälle. Art. 155 Abs. 2 TschV bestimmt, dass hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere nur

unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden dürfen. Verletzte und kranke Tiere dürfen grundsätzlich nur für die Behandlung oder die Schlachtung transportiert werden. Dabei gelten besondere Vorsichtsmassnahmen (z.B. separate Abteile, ausreichende Einstreu, flache Rampen und kurze Transportwege).

**«Der Tierhalter muss das Tier auf erkennbare Verletzungen und Krankheiten prüfen.»**

Bei schweren Verletzungen sind zusätzliche Massnahmen notwendig. Dazu zählen der Einzeltransport mit einem speziell dazu eingerichteten Fahrzeug, die vorgängige Bestätigung der Transportfähigkeit durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt, sowie u.U. eine vorgängige tierärztliche Behandlung.

Gänzlich transportunfähig sind Tiere mit schweren Leiden (z.B. offene Knochenbrüche, Blutungen, sichtbare Organvorfälle, Festliegen) und bei denen keine tierärztliche Behandlung stattgefunden hat. Art und Dauer des Transports ist in diesen Fällen irrelevant; er ist schlicht verboten.

Eine wichtige Bedeutung bei der Beurteilung der Transportfähigkeit hat das Begleitdokument. Der verantwortliche Tierhalter hat dieses vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und

zu unterzeichnen. I.d.R. ist das Dokument nur am Tag des Transports gültig. Es soll auch den Tiertransporteur auf seine Kontrollpflicht bzgl. allfälliger Krankheiten und Verletzungen hinweisen.

Das BLV hat Erläuterungen zu den Anforderungen für den Tiertransport veröffentlicht. Darin wird auch die Beurteilung der Transportfähigkeit erklärt. Trotz ihrer grossen Tragweite wird dieser Frage oft zu wenig Bedeutung beigemessen.

Die Folgen bei mangelhaften Transporten können gravierend sein: neben verwaltungsrechtlichen Konsequenzen (Tierhalteverbot, Entzug der Lizenz) drohen Tierhaltern und Transporteuren auch strafrechtliche Folgen (Tierquälerei usw.). ■

M<sup>Law</sup> Maximiliane Lotz  
Juristin bei Niklaus  
Rechtsanwälte  
Dübendorf

